

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1890

47 (22.4.1890)

Durlacher Wochenblatt.



№ 47.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.
Im Reichsgebiet 1 M. 60 Pf.

Dienstag den 22. April

Einrückungsgebühr per gewöhnliche vier-
gepaltene Zeile oder deren Raum 9 Pf.
Inserate erbitte man Tage zuvor bis
höchstens 10 Uhr Vormittags.

1890.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

* Durlach, 19. April. In heutiger Sitzung des Bürgerausschusses, zu welcher 39 Mitglieder und die Vertreter der Nichtbürgerlichen und der Ausmärker, Herr Dr. Büchle und Herr Konrad Krieger, erschienen waren, wurde zunächst der Gemeindebedürfnisvoranschlag für das Jahr 1890 genehmigt und die Kontrollbehörde gewählt. Dem Voranschlag sind an wichtigeren Daten zu entnehmen: Einnahmen: Aus früheren Jahren 8840 M., von Gebäuden 3211 M., von Aedern 11,660 M., von Wiesen 15,646 M., von Baumpflanzungen 2100 M., von Waldungen 46,110 M., von Jagd und Fischerei 2723 M., Strafen 1730 M., Hundstagen 1000 M., Bürgerrechtsantrittsgelder 300 M., von Märkten 2462 M., von der Brückenwaage 4000 M., vom Spital 9750 M., Schulgelder 5200 M. Ausgaben: Auf Gebäude 5749 M., auf Wiesen 2500 M., auf Waldungen 19,425 M., Steuern und Umlagen 4458 M., auf Brunnen und Wasserleitungen 1650 M., Straßenbeleuchtung 5300 M., Straßen und Wege 10,000 M. Gewöhnliches und 2175 M. Außergewöhnliches, auf öffentliche Gewässer 4933 M., für Schulen 31,320 M., Polizei 9430 M., Gesundheitspflege 420 M., Armenpflege mit Spitalaufwand 24,185 M., Feuerpolizei 1100 M., Viehzucht 2000 M., Feldhut 3800 M., Bezirks-, Kreis- und Staatsverband 6700 M., Gemeindeverwaltung 19,400 M., Schulzinsen 13,500 M., Schuldentilgung 8590 M. Gesamt-Ausgabe 193,659 M., Gesamt-Einnahme 118,314 M., daher zu decken 75,345 M., wozu erforderlich sind: Almendauslagen wie jeither 13,200 M., Umlagen vom Grund-, Häuser-, Gewerbesteuerkapital à 40 S. 42,669 M., vom Einkommensteuerkapital à M. 1.20 13,311 M., vom Kapitalrentenkapital à 8,8 S. 6218 M. Die Kontrollbehörde wurde gebildet aus den Mit-

gliedern Eglau, Kast und Steinmeh. — Sodann wurde der Entwurf eines Ortsstatuts für die Stadterweiterung westlich der Eisenbahn berathen und angenommen, welcher als ortspolizeiliche Vorschrift zur Veröffentlichung gelangen wird. — Einen weiteren Gegenstand der Verhandlung bildete die Kreditforderung von 3850 M. zur Regulierung des Giesbachs und Ablösung der desfalligen alten Verpflichtungen der Gemeinde Blankenloch gegenüber; dieselbe wurde bewilligt. Schließlich entsprach man dem Gesuch der Gartenbesitzer Geier und Rittershofer um käufliche Abtretung von Graben- und Weggelände in den Bildgärten und ergänzte den Bürgerausschuß im Sinne des §. 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung durch die Gemeindeglieder Christof Fric, Landwirth, Adam Graf, Bierbrauer, Friedrich Heidt, Landwirth, Philipp Kleiber, Bäcker, und Karl Philipp, Rechnungsrath.

V. Durlach, 20. April. Am Schaufenster der Walz'schen Buchhandlung hier befindet sich seit Kurzem ein humoristisches Bild, welches der Aufmerksamkeit des Vorübergehenden zu empfehlen ist. Dieses Bild entspringt der Hand eines talentvollen jungen Durlacher Künstlers, Fr. Schwarz in Dresden, und wurde kürzlich vom Einsender dieses gelegentlich dortiger Anwesenheit erworben. Die sehr originelle Auffassung, wie sich Menschen unserer geldstrebenden Zeit anstellen würden, wenn es einmal Gold regnete, ist als Humoreske in Masse kleiner Bilder vorzüglich zum Ausdruck gebracht. Das Dresdener Tagblatt hat Anlaß genommen, diese heitere Idee und Ausführung sehr günstig zu kritisieren und mit Vergnügen werden sich auch wir als engere Landsleute dieser Beurtheilung anschließen können.

† Durlach, 20. April. Wie wir hören, hat sich gestern dahier ein Radfahrerverein gebildet. Zum Vorstand und Schriftführer soll Herr Kaufmann Julius Voessel, zum Kassier Herr Weinhandler Karl Steinmeh, zum Fahr-

wart Herr Restaurateur Karl Dill gewählt worden sein. Den jungen in seiner Art hier neuen Verein wünschen wir Glück.

— Dem badischen Landtag soll, wie man in Abgeordnetenkreisen erzählt, noch eine Nachtragsforderung von Seiten des Gr. Ministeriums des Innern zugehen, die dazu bestimmt ist, den Gemeinden der Ab- und Pfingsthohebene in den Aemtern Ettlingen und Durlach mittelst eines Staatszuschusses zu den Leistungen der Gemeinden eine ähnliche Wasserversorgung zu verschaffen, wie sie die Gemeinden des Heubergs erhalten haben. Das Gelingen dieses zweiten derartigen Werks wäre eine große Errungenschaft für die beteiligten Gemeinden und würde dieselben der Großh. Regierung zu großem Danke verpflichten.

Deutsches Reich.

* Das deutsche Uebungsgeschwader kehrt an diesem Dienstag nach sechsmonatlicher Abwesenheit nach dem heimatlichen Ufer zurück — vorausgesetzt natürlich, daß Wind und Wetter günstig bleiben — und herzlich sei es in der Heimath willkommen geheißen! Noch niemals hat eine so stattliche deutsche Flottille — das Geschwader besteht aus den vier großen Panzerschiffen „Kaiser“, „Deutschland“, „Preußen“ und „Friedrich der Große“, der Kreuzerfregatte „Irene“ und dem Aviso „Pfeil“ — die Wogen des Mitteländischen Meeres durchsurcht und schon deshalb ist ihre Heimkehr ein Ereigniß. Erhöht wird aber dessen Bedeutung durch die verschiedenen Aufgaben, welche das Uebungsgeschwader zu erfüllen hatte und die zum Theil eines gewissen politischen Hintergrundes nicht entbehrten. Das Geschwader repräsentirte zunächst bei den Hochzeitsfeierlichkeiten in Athen, anlässlich der Vermählung der Prinzessin Sophie von Preußen mit dem griechischen Thronfolger, und geleitete dann das deutsche Kaiserpaar auf dessen Meeresfahrt von Athen nach Konstantinopel, wobei allerdings nur das Flaggschiff „Kaiser“ die Ehre hatte, die kaiserliche Yacht „Hohenzollern“ bis

Feuilleton.

12)

Freunde in der Noth.

Erzählung von Emilie Heinrichs.

(Fortsetzung.)

7. Der Versucher.

Der Winter war erschienen und mit ihm auch selbstverständlich Schnee und Eis, ein recht fataler Umstand für unseren Freund Christian, der seine Wallfahrten nach den Bergen, welche in letzter Zeit nur seinem Töchterlein gegolten hatten, nothwendig einstellen mußte, wenn er nicht Verdacht erregen und den Zorn des Onkels zweifach auf sich laden wollte.

An einem recht kalten Sonntag-Nachmittag war es, als er trübfinnig auf seinem Zimmer saß und über sein Leben nachdachte. Zwei Briefe lagen vor ihm auf dem Tische, der eine von seiner Mutter, der andere von Olaf Ivarsen, beide von älterem Datum.

Die treue Mutter schrieb ihm, wie sie die Geschichte mit dem verlassenen Säugling ganz und gar billige, obgleich der Sohn in seiner grenzenlosen Gutmüthigkeit sich doch zu viel aufgeladen, da er Pflichten übernommen habe, die ein Hemmschuh seiner ganzen Zukunft werden könnten. Sie würde das Kind zu sich nehmen, um ihm die Last zu erleichtern, wenn der Weg nicht gar zu weit und eine Reise im Winter völlig unmöglich wäre. Doch tröstete

sie ihn zugleich mit mütterlicher Zärtlichkeit und meinte, sie könne doch recht stolz sein auf einen solchen Sohn und freue sich auf die kleine Enkelin, wenn es auch nicht ihr Fleisch und Blut sei.

„Nur Eins“, schrieb sie am Schluß, „gefällt mir nicht bei der Sache — warum hast du es nicht offen und ehrlich, wie es sonst deine Art ist, dem Onkel mitgetheilt? Er hat ja keine Kinder mehr, ihm wäre es wohl gar eine stille Freude, ein glückliches Geschenk des Himmels gewesen, ihm, der so großen Reichtum besitzt. Auch hätte mein Bruder von deinem Herzen sicherlich einen guten Begriff bekommen, denn daß er dich noch nicht in deinem ganzen Werthe erkennt, das lese ich genugsam zwischen den Zeilen deiner Briefe.“

Christian lächelte schmerzlich, als er dieses Schreiben noch einmal durchlas. — wie konnte er der Mutter die Wahrheit schreiben, ihr damit eine neue große Sorge aufbürden?

Dann ergriff er den zweiten Brief, worin Olaf Ivarsen ihm zu der unerwarteten Vaterwürde mit ungeheuerem Humor gratulirte. Doch lag zwischen diesem Humor eine tiefe Rührung, ein volles überströmendes Herz, das des Freundes Handlung nach ihrem wahren Werthe abschätzte und sich selber demüthig bekannte, daß er wahrscheinlich nicht so, sondern ganz anders, mit einem Worte, als reicher Mann gehandelt hätte.

„Wir Reichen“, schrieb er, „glauben mehr als genug gethan zu haben, wenn wir in einem

solchen besonderen Fall, der doch nicht alle Tage vorkommt, die Polizei als Vormünderin sehen und einige Silberlinge opfern. Dann schreiten wir mit Pharisäerwürde einher und sprechen: „Ich danke dir Gott“ und so weiter. Und was haben wir gethan? Nichts, was den Herrgott auch nur im Mindesten freuen könnte. Wie ganz anders, wenn ich mir Christian Waldmann im Gebirge denke, als ihm der Himmel die Prüfung in den Weg legte. Das Bild ist urkomisch, Brüderchen! Ich sehe dich die Berge hinabklettern mit der Hängematte und dem schreienden Kinde in dem Arm, wie du in deiner zärtlichen Verzweiflung alle möglichen Wiegenlieder, die deine Mutter dir vorgesungen haben mag, dem kleinen Schreihalse vorbrummst, denn Singen traue ich deiner ungelentigen Kehle nicht zu. Beim Herkules und seiner Keule! Christian, ich muß lachen, daß mir die Thränen in's Auge kommen.“

„Es ist keine Kleinigkeit, was du gethan, mein Junge!“ lautete Ivarsens Brief weiter; „laß dich dafür im Geiste in die Arme schließen und küssen; bist doch tausendmal besser als ich. Und was die kleine Ingeborg Waldmann anbetrifft, so bin ich fest überzeugt, daß sie eben so schön wie gut werden und dir ungeheuer viel Freude machen wird. In Anbetracht dieser verlockenden Aussicht werde ich mich nicht verheirathen, sondern warten, bis deine Tochter zur prächtigen Blüthe sich dereinst entfaltet, um dann in allen Ehren dein Schwiegersohn zu werden. Möge der Himmel seinen allerreichsten

zum Zielpunkte der Fahrt begleiten zu dürfen. Im weiteren Fortgang seiner Reise lief das Lebungsgehwader fast sämtliche größeren italienischen und österreichischen Häfen des Mittelmeeres an, überall herzlich empfangen und gefeiert, und hierdurch wurden auf's Neue die zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien bestehenden innigen politischen Beziehungen aller Welt gegenüber bekundet. Weiter zeigte das Geschwader die deutsche Flagge in Cadix und Lissabon, dort wie hier die Bewunderung der Bevölkerung erregend. Von Lissabon aus setzte das Geschwader unter Verührung Englands die Heimfahrt fort, auf welcher es voraussichtlich am Dienstag Vormittag in den heimischen Gewässern der Nordsee eintreffen und hier vom Kaiser empfangen und begrüßt werden wird; mit dem Geschwader kehrt bekanntlich Prinz Heinrich von Preußen, der erlauchte Bruder unseres Kaisers und Kommandant der Panzerflotte „Irene“, zurück. Der Kaiser gedenkt sich Dienstag früh in Bremerhaven an Bord der „Hohenzollern“ zur Begrüßung des Geschwaders bereits auf hoher See einzuschiffen, nachdem er am Montag der Stadt Bremen den schon angekündigten Besuch abgestattet haben dürfte.

* Der preussische Kronrath hielt am Samstag unter Vorsitz des Kaisers eine Sitzung ab. Dem Vernehmen nach hat es sich hierbei in der Hauptsache um die für den Reichstag bestimmten Militär- und Kolonial-Vorlagen, ferner um die Vorlage, betr. die Erhöhung der Beamten-Gehälter, gehandelt.

* Der Bundesrath hielt am 17. April seine erste Plenarsitzung nach den Osterferien ab und war die Tagesordnung eine sehr reichhaltige. Dem vom Abgeordneten Rickert im letzten Reichstage eingebrachten und von diesem angenommenen Antrag, betr. die Abänderung der Militärstrafprozessordnung, erteilte der Bundesrath seine Zustimmung und kann somit diese Reform endlich in's Leben treten. Ferner überwies der Bundesrath die neue Reichstags-Vorlage über die Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutz), sowie den Entwurf, betr. die Abänderung des Posttarifs für Nachnahmeforderungen, den zuständigen Ausschüssen zur Vorberathung. Die übrigen von der Versammlung erledigten Gegenstände der Tagesordnung waren von keinem allgemeineren Interesse.

— Das Komite für die Errichtung eines Bismarck-Denkmal in Berlin richtet einen Aufruf an das deutsche Volk, der wie folgt lautet: „Der weltgeschichtliche Augenblick ist gekommen: Fürst Bismarck, der mit Kaiser Wilhelm dem

Segen dazu geben, der im Grunde schon so wie so auf dir ruht und deine Freundschaft mir unschätzbar macht. NB. Freund, bewahre das Kreuz gut, man könnte vielleicht dadurch in fürstliche Verwandtschaft gerathen, da dein Findling etwas märchenhaft Geheimnißvolles an sich hat. Dem braven Peter Malmström drücke die Hand und sage ihm, daß ich mein Lustschiff auf seinen Namen taufen werde. Im Uebrigen hast du dich gut benommen gegen den Onkel, ich bin mit dir zufrieden, mein Sohn!“

Christian legte den Brief vor sich hin und schaute wehmüthig darauf nieder, er kannte den Freund, der hinter der humoristischen Maske ein warmes Herz barg.

In diesem Augenblicke wurde geklopft. Christian fuhr zusammen und rief ein zagendes „Herein!“

Wie erschrocken er aber erst, als die Thür sich öffnete und Herr Lund mit süßlich freundlicher Miene eintrat.

„Entschuldigen Sie meine Dreistigkeit, lieber Herr Waldmann!“ sprach er im Eintreten. „Das Wetter ist recht unfreundlich kalt, dachte mir also, daß Sie nicht ausgehen würden.“

Christian sah ihn ernst und schweigend an und schob ihm dann einen Stuhl hin.

Herr Lund ließ sich ohne Umstände nieder.

„Sie sind immer so für sich, mein lieber junger Herr!“ fuhr Herr Lund mit einer gewissen Gutmüthigkeit fort, „das dauert mich, sollten sich mehr zerstreuen. In Ihren Jahren war ich anders, liebte ein gutes Glas Wein,

Siegreichen als dessen Kanzler heldenkräftig das deutsche Reich zusammenschmiedete, er, auf den die Völker des Erdkreises hinstarren als auf den größten Staatsmann seiner Zeit, er ist aus dem Amt geschieden, welches er ein Vierteljahrhundert hindurch mit der Erleuchtung des Genies, mit der unwiderstehlichen Macht eines gewaltigen Charakters geführt hat. Lebhafter denn je durchglüht die deutschen Herzen in diesem Wendepunkte der Geschichte unseres Volkes das Gefühl dessen, was der Gewaltige uns gewesen, dessen, was er für uns geleistet, und die Begeisterung und Dankbarkeit, die Liebe und Verehrung von ganz Deutschland, sie ringen nach einem Ausdruck, um unseren großen Kanzler bei seinem Abschied würdig zu feiern. — Auf denn, Ihr Deutschen von Nord und Süd, vergessen sei in diesem Augenblicke der Zwiespalt der Parteien, der Widerspruch der Meinungen; die Flamme reinster Dankbarkeit allein, sie lodre auf in unseren Herzen. Reichen wir uns die Hände, um dem Führer zur Einheit Deutschlands unseren Dank darzubringen. — Und wie könnte dies würdiger geschehen, als dadurch, daß ihm ein Nationaldenkmal errichtet würde in der Reichshauptstadt, der Stätte seines Wirkens. Darum also, die Herzen auf, die Hände auf, gebt und bauet mit an dem Denkmal, das künftigen Geschlechtern erzählen soll von der Größe des ersten deutschen Reichskanzlers, von der tiefglühenden, unausslöschlichen Dankbarkeit des deutschen Volkes. — Der Aufruf ist von zahlreichen Autoritäten unterzeichnet. Dem Komite gehören aus Baden an: die Herren Hoftheaterintendant Dr. Bürcklin in Karlsruhe, Wirtl. Geh. Rath Lamey, Excellenz, und Kommerzienrath Dissene aus Mannheim und die Professoren Dr. Kuno Fischer, Wirtl. Geh. Rath und Dr. Hausrath, Kirchenrath, aus Heidelberg.

* Die bayerische Abgeordnetenkammer nahm am Freitag den von der Linken und den Regierungsvertretern entschieden bekämpften Antrag des Centrumsabgeordneten Viehl auf Einschränkung des Aktiengesetzes nach lebhaften Debatten und in namentlicher Abstimmung mit 82 gegen 66 Stimmen an. Da die bayerische Regierung entschlossen ist, diesem Beschlusse nicht Folge zu geben, so wird sich die Angelegenheit vermuthlich zu einem neuen Konflikt zwischen Regierung und Kammermehrheit gestalten.

Oesterreichische Monarchie.

* Die Nachrichten aus dem Streit-Gebiet in Mähren lauten fortdauernd sehr ernst. Eine Meldung vom 19. d. M. besagt, daß mit einer einzigen Ausnahme alle Werke und Gruben im Auslandsgebiete außer Thätigkeit sind.

ein Länzchen mit einem schönen Kinde, versteht sich, Alles in Zucht und Ehren.“ — Er schwieg und zog seine Tabaksdose hervor, aus welcher er langsam eine Prise schnupfte.

„Sie schnupfen wohl nicht, Herr Waldmann?“

„Ich danke, Herr Lund!“

„Ist aber sehr gut für die Augen, sollten es sich angewöhnen; der Herr Prinzipal ist ein leidenschaftlicher Schnupfer, würden ihn damit sehr erfreuen.“

„Hören Sie einmal, mein lieber Herr Waldmann,“ fuhr der Procurist fort, ihm vertraulich näher rückend. „Sie hegen ein wunderliches Mißtrauen gegen mich, ich lese es in Ihren Augen, das schmerzt mich. Wenn ich Anfangs ein wenig schroff, ja selbst unartig gegen Sie war, so müssen Sie mir solches auf Rechnung streng gemessener Befehle setzen.“

„Ich verstehe Sie in der That nicht, Herr Lund!“ versetzte Christian ruhig.

„Sie wollen mich nicht verstehen, mein junger Freund! Das macht ja eben das leidige Mißtrauen, ich rede doch unumwunden und offen genug, wie es mir um's Herz ist.“

„Aber ich bin mit meiner Stellung vollkommen zufrieden!“ versicherte Christian mit unverwundlichem Gleichmuth.

„Sie wollen mich geflissentlich täuschen!“ rief Lund mit wohlgespielter Betrübniß, die den jungen unerfahrenen Mann betroffen machte. „Ich aber lasse mich nicht täuschen, junger Herr! Sie werden es endlich wohl einsehen, daß ich Ihr Freund bin, und daß Sie Ihren Feind

Herumziehende Banden erzwangen in mehreren industriellen Etablissements in Mährisch-Ostau gewaltsam die Einstellung der Arbeit, wobei die Tumultuanten mannichfache Beschädigungen anrichteten. In Polnisch-Ostau fand am Freitag Mittag ein Zusammenstoß feiernder Arbeiter mit Militär statt, wobei 8 Arbeiter durch Bajonettstiche verwundet wurden. Die wichtigsten Punkte des Auslandsgebietes sind militärisch besetzt.

Frankreich.

* Präsident Carnot traf in Fortsetzung seiner Rundreise durch Südfrankreich am Freitag Abend in Toulon ein, am Bahnhof von der zahlreich versammelten Menge freudig begrüßt. Später besichtigte Carnot die Eisenhämmer, die am Meer gelegenen Werften und wohnte dem Stapellause eines Schiffes bei, wobei das Staatsoberhaupt wiederum Gegenstand zahlreicher Ovationen seitens der angesammelten Menge war. Am Samstag-Mittag empfing Carnot den Kommandanten des vor Toulon ankernden italienischen Geschwaders, Admiral Lovera.

Italien.

* Eine neue Bestätigung des friedlichen Charakters der gegenwärtigen Weltlage enthält die Rede des italienischen Marineministers Brin gelegentlich der in Turin stattgefundenen Eröffnung der Gesellschaft zur Förderung der nationalen Industrie und des Handelsverkehrs. Herr Brin betonte die steigende Besserung in den internationalen Verhältnissen und wies auf die vorhandenen Anzeichen für das Vorherrschen der Friedenspolitik hin, mit welchen friedlichen Tendenzen die Bestrebungen Italiens im vollsten Einklang ständen.

Serbien.

* Auf serbischem Boden hat sich eine Bande aus bulgarischen und macedonischen Flüchtlingen gebildet, welche angeblich die Ermordung des bulgarischen Ministerpräsidenten Stambuloff plant. Die serbische Regierung sicherte in Sofia die Aufhebung der Bande zu.

Ägypten.

* Die ägyptische Regierung ordnete im Einverständnis mit den fremden Generalkonsuln die Schließung sämtlicher Spielsäle im ganzen Lande an. Der griechische Konsul in Kairo zog seinen gegen die Aufhebung der griechischen Säle gerichteten Protest zurück.

Großh. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag, 22. April. 52. Abonnements-Vorstellung. Die Karlskühler, Schauspiel in 5 Akten von Heinrich Laube. — Schiller: Herr Schreiner vom Hoftheater in Mannheim als Gast. — Anfang halb 7 Uhr.

ganz wo anders suchen müssen. Ich habe in der letzten Zeit schwere Kämpfe Ihretwegen gehabt.“

„Meinetwegen?“ fragte Christian erstaunt.

„Ja wohl, Ihretwegen, mit dem Herrn Onkel, der von vornherein eine Abneigung gegen Sie gefaßt, ein Vorurtheil schlimmster Art.“

„Sie sprechen in Räthseln, Herr Lund!“

„Ich werde sie Ihnen lösen, hören Sie zu. Nach dem Tode unseres Fräuleins wurde Ihr Herr Onkel buchstäblich tiefsinmig, er bekümmerte sich um nichts und schloß sich von aller Welt ab. Das konnte ich endlich nicht länger mehr ansehen und bat ihn eines Tages, irgend ein Mitglied seiner noch lebenden Familie kommen zu lassen, um nicht so einsam zu sein. So schrieb er denn auf meinen Antrieb an Ihre Frau Mutter, und Sie kamen. Ihr Herr Onkel ist eine etwas seltsame Natur; er bestand darauf, gleich beim ersten Empfange Ihren Charakter zu prüfen, so viel ich auch abrieth, da dergleichen häufig trügt. Es half natürlich nichts, der Herr Prinzipal kennt nur einen Willen, den eigenen. So wurden Sie in das blaue Zimmer geführt und haben leider die Probe schlecht bestanden.“

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

— Der Stadtrath von Baden-Baden geht mit dem Gedanken um, der verstorbenen Kaiserin Augusta, welche bekanntlich eine Gönnerin dieser Stadt war, ein Denkmal zu errichten.

Gesuch der Firma Kaupp & Dölling dahier um Genehmigung zur Errichtung eines Gasreinigungsgebäudes betreffend.

Nr. 7596. Die Firma Kaupp & Dölling dahier beabsichtigt auf ihrem Gasfabrik-Anwesen ein Gasreinigungsgebäude zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei dem Gemeinderath dahier, woselbst die Pläne auf dem Rathhause zur Einsicht offen liegen, oder bei unterfertigter Stelle binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages anzubringen, an welchem diese Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wird, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.
Durlach den 17. April 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung in den Jahren 1888 u. 1889 betr.

Nr. 7587. Auf Veranlassung des Vorstandes der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bringen wir Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Die Gesamtzahl der für den Amtsbezirk Durlach abgeschätzten Arbeitstage beträgt 1.168.900. Bei dem amtlich festgesetzten Jahresarbeitsverdienst von 600 Mk. Stadt (510 Mk. Land) und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 2 Mk. (1,70 Mk.) stellt sich der Arbeitswerth, mit welchem der Amtsbezirk an dem Gesamtbedarf der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Jahre 1888 und 1889 Theil zu nehmen hat, auf 2.021.240 Mk. Nach Verhältniß dieses Arbeitswerthes hat der Amtsbezirk die Summe von 1819 Mk. aufzubringen und es entfällt auf je hundert Mark Arbeitswerth ein Beitrag von neun Pfennig.

Die 601 Unternehmer der Stadt Durlach haben bei 113.700 abgeschätzten Arbeitstagen für 227.400 Mk. Arbeitswerth an obiger Summe den Betrag von 205 Mk. zu übernehmen.
Durlach den 18. April 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.

Nr. 7691. Wir machen die Gemeinderäthe des Amtsbezirks auf die genaue Beachtung der Vorschriften des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. April d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 145 u. ff. aufmerksam und sehen der rechtzeitigen Bericht-erstattung entgegen.
Durlach den 19. April 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.

Nr. 7692. Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß nach dem Gesetz vom 29. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) das Recht der Eigentümer von Kanälen (Gewerbswassern) in diesen Wasserläufen zu fischen aufhört und unberechtigtes Fischen gemäß §. 276, 370 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches bestraft wird.

Die Bürgermeisterämter haben den Kanalbesitzern hiervon noch besondere Ermahnung zu machen und den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Gemeindebediensteten die nöthige Weisung wegen der Ueberschuldung des Verbots zu erteilen.

Ueber die erfolgte Erledigung dieses Auftrags ist Bescheinigung hierher vorzulegen.

Die Fischerei in diesen Gewerbswassern geht nunmehr an die Gemartungsgemeinden über, welche die Ausübung des Fischereirechts am zweckmäßigsten den Pächtern des Fischwassers überläßt.

Die für die Kanalfischwasser geltenden Pachtverträge bleiben nach §. 1 Ziffer 5 des Gesetzes bis zu ihrem Ablauf aufrecht erhalten; doch tritt mit der Verkündung des Gesetzes vom 29. v. M. die Gemartungsgemeinde in den Genuß des Pachtzinses.
Durlach den 19. April 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Bekanntmachung.

Nr. 125. Der Unterzeichnete ist in der Regel täglich Vormittags 8 Uhr in Schulangelegenheiten im Rektoratszimmer der Volksschule zu sprechen.
Durlach den 21. April 1890.

Der Rektor der Volksschule:
Specht, Stadtpfarrer.

Nr. 9621. In der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag dieser Woche wurden aus einem Ladengeschäft in Durlach circa 3000 Mk., bestehend in drei 100-Mark Scheinen, 20- und 10-Markstücken und etwa 120 Mk. Silbergeld mittels Einbruchs entwendet. Das Papiergeld lag in einer gelben Ledertasche, die Münzen in zwei Blechcassetten, deren eine auch eine seidene und eine juchtenlederne Börse enthielt.

Unter den Goldmünzen befand sich eine größere Anzahl mit dem Bildniß des Kaisers Friedrich.

Ich bitte, Anhaltspunkte jeder Art, die zur Entdeckung des Thäters führen können, ungekündigt anher oder der Gendarmerie in Durlach mittheilen zu wollen.

Karlsruhe, 18. April 1890.
Großh. Staatsanwalt:
Hübisch.

Bekanntmachung.

Nr. 3966. In das diesseitige Firmenregister wurde heute zu D.-J. 208 eingetragen: Firma: J. F. Wagner in Grödingen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Jakob Friedrich Wagner von Grödingen.

Derelbe ist verheirathet mit Karolina Heck von dort. Nach dem Ehevertrage d. d. Durlach den 25. November 1887 ist die Gütergemeinschaft auf den Entwurf von 10 Mk. seitens jedes Ehegattens beschränkt.
Durlach, 18. April 1890.

Großh. Amtsgericht:
Diez.

Oeffentliche Zustellung.

Nr. 3935. Der Landwirth Jakob Friedrich Benz zu Söllingen, vertreten durch Agent Jidor Cahu in Jöhlingen, klagt gegen den Karl von Poppe von Söllingen, z. Zt. an unbekanntem Orten, aus Darlehen vom Jahr 1885 mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare, kostenfällige Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 85 Mk. nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1886 und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Durlach auf.
Freitag den 30. Mai 1890,
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Durlach, 18. April 1890.
Frank,

Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Gras-Versteigerung.

Die Stadtgemeinde Durlach läßt das Graserträgniß von nachbenannten städtischen Plätzen im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen und zwar:

a. Donnerstag den 24. April, Vormittags 9 Uhr beginnend, bei der Zufahrtstraße zur Eisenbahn, Liffengraben, Salz- und Breitgasse, Altengraben, Palmai, Dreispiz an der Obermühle, Pfingtdamm zwischen der Ober- und Mittelmühle, Hubwea.

b. Freitag den 25. April, Vormittags 9 Uhr beginnend, Storrenackerweg, Pfingtdamm aufwärts der Obermühle, Beun- und Giesbachdamm, erster und zweiter Rutschweg.

Zusammenkunft am ersten Tage an der Zufahrtstraße zur Eisenbahn. Zusammenkunft am zweiten Tage an der Obermühle.
Durlach, 21. April 1890.

Der Gemeinderath:
H. Steinmeh.

Siegrist.

Stupferich.

Liegenschafts-Versteigerung.

Der Theilung wegen lassen die Erben des verstorbenen Landwirths Johannes Deger von hier am Donnerstag, 24. April, Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause dahier nochmals öffentlich zu Eigenthum versteigern: 1.

Lgrb. Nr. 148. 4 a 05 qm Ortschaft mit einem einstöckigen Wohnhaus mit Balkenkeller, Stall, Scheuer und Schopf, nebst Schweinstallungen,

Holzschopf und 45 qm Roggarden an der Berrenstraße hier, neben Edmund Doll und Leopold Flähr; Anschlag 3800 Mk., Gebot 3000 Mk. 2.

Lgrb. Nr. 3123. 8 a 96 qm Acker an der Ochsenstraße, neben Peter Scheib und Peter Dantes; Anschlag 200 Mk., Gebot 151 Mk.

Der Zuschlag wird erteilt, wenn der Anschlag auch nicht geboten wird.
Stupferich, 17. April 1890.

Das Bürgermeisteramt:
Bogel.

Doll.

Wöschbach.

Kindsfarren-Versteigerung.

Die Gemeinde Wöschbach läßt bis Dienstag, 29. April, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im Faselhof dahier einen schweren, fetten Kindsfasel öffentlich versteigern.
Wöschbach, 17. April 1890.

Der Gemeinderath:
Weingärtner.

Fuchs.

Grödingen.

Kindsfarren-Versteigerung.

Die Gemeinde Grödingen läßt am Mittwoch, 23. April, Vormittags 11 Uhr,

einen fetten Kindsfarren versteigern. Liebhaber werden hierzu eingeladen.
Grödingen, 17. April 1890.

Der Gemeinderath:
Chr. Wagner, Bürgermstr.
Walz, Rathschreiber.

Weingarten.

Weinberg-Versteigerung.

Die Erben der verstorbenen Gustav Schoppinger's Ehefrau, Elisabeth geb. Koch aus Stafforth, lassen am

Donnerstag den 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause dahier versteigern: 96 Ruthen 25 Fuß Acker und Weinberg im Saum, Anschlag 275 Mk.

Weingarten, 15. April 1890.
Das Bürgermeisteramt:
Zech.

Fahrniß-Versteigerung.

Aus dem Nachlasse des verlebten Landwirths Jakob Kiefer dahier werden am

Donnerstag, 24. April, Morgens 9 Uhr, im Hause Lommstraße 10 folgende Fahrnisse gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Bettwerk, Weißzeug, Schreinwerk, Küchengerath, Feld- und Handgeschirre und sonst verschiedener Hausrath.

Durlach, 15. April 1890.
Der Waisenrichter:
Karl Goldschmidt.

Fahrniß-Versteigerung.

[Durlach.] Aus der Verlassenschaft der verlebten Luise Löffel, ledigen Rentnerin von hier, werden

Mittwoch den 30. April, Vormittags 9 Uhr, in deren Wohnung Hauptstraße 18, III. Stock, folgende Fahrnisse gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Bettwerk, Weißzeug, Schreinwerk und sonst verschiedener Hausrath.

Durlach, 19. April 1890.
Das Waisenamt:
Karl Goldschmidt.

Versteigerung.

[Durlach.] Wegen Aufgabe des Geschäfts bringen wir am

Montag den 28. April,
Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an,
in der Stärkefabrik, Pfingstvorstadt Nr. 1 in Durlach, nachstehend verzeichnete Gegenstände zur Versteigerung:

Eine Comptoir-Einrichtung.
Eine neue Feuerspritze mit 20 Meter Schlauch und sämtlicher Zugehör und eine Feuerleiter.
2 Britischen- und 9 Leiterwagen.
Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

ca. 250 □ Meter Messinggewebe,
ca. 1400 Trockenhurden und eine Anzahl Cylindersiebe.

Einige Dezimalwaagen, eichene Ständen, Gefäße aus Ebon, Zink, Weiß- und Schwarzblech, Rohrstörbe zc.

Durlach, 12. April 1890.

Reimann & Gebr. Renz i. Ligu.:
A. Renz.

Nähere Auskunft erteilt A. Renz, Leopoldstraße Nr. 15 in Durlach.

Radfahrer

Unterm Heutigen hat sich dahier ein Radfahrerverein gebildet und werden aktive Mitglieder bis zum 3. Mai d. J. noch ohne Aufnahmegebühr angenommen.

Durlach, 19. April 1890.

Der Vorstand.

(Meldungen nimmt Herr Karl Dill entgegen.)

[Durlach.] Bei meinem Stellenwechsel nach Düren (Rheinland) sage ich allen Freunden und Bekannten, besonders den geehrten Teilnehmern des diesjährigen Tanzunterrichtes, ein herzliches Lebewohl!

Wilhelm Weiss.

Zu verkaufen ein älteres, gesundes Pferd, für leichtes Fuhrwerk geeignet. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Tüchtige Mechaniker & Nähmaschinenschlosser

finden dauernde Beschäftigung in der Piefelder Nähmaschinenfabrik
Baer & Rempel.

Candia-Rosinen

zur Weinbereitung in schönster Waare empfiehlt noch ohne Preisanschlag

G. F. Blum.

Süßbutter

fortwährend ganz frisch und billigst.
Louis Luger Wth.

Schöne frische Eier,

2 Stück 11 Pf., per Hundert 5 Mk., sind eingetroffen bei
Wilhelm Wagner
am Markt.

Kanapee,

gebrauchtes, billigst zu verkaufen. Näheres bei der Exped. d. Bl.

Drahtgesticht & Drahtgewebe

empfiehlt
Wilhelm Pohle.

Militärverein Durlach.

Samstag den 26. April 1890, Abends 8 Uhr, im großen Saale der Karlsburg:

Familien-Abend

(Vortrag, humoristische Vorträge, Glückshafen, Tanz).

Öffnung des Saales zur Feier 7 1/2 Uhr Abends. Eingang durch das Hofthor. Hierzu werden die Vereinsangehörigen zu recht zahlreichem Besuch freundlichst eingeladen. Einführungsrecht ist nicht gestattet.

Verbandsabzeichen sind anzulegen.
Es wird gebeten, bis zur Pause nicht zu rauchen.

Der Vorstand.

RADFAHRER

Im Vereinszimmer des Durlacher Radfahrervereins habe ich zur gefl. Ansicht der Herren Interessenten ein wunderschönes Safety-Rad (Sicherheitsrad) aus der weltberühmten Fabrik von Hillman, Herbert & Cooper, Coventry, England ausgestellt. Der Preis der Maschine ist nur Mk. 380 mit 10% Esconto. **Andreas Koch,** Velozipedlager. — Spezialität: Reparaturwerkstätte, Schillerstraße 8 und 11, Karlsruhe.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

[Durlach.] Einem verehrlichen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich die

Bäckerei in der Kronenstr. Nr. 4

unterm Heutigen übernommen habe. Es wird mein Bestreben sein, durch gute Waare meine geehrten Abnehmer zu befriedigen und sehe ich geneigtem Zuspruch entgegen.

Achtungsvoll

Heinrich Treiber, Bäckermeister.

Durlach den 18. April 1890.

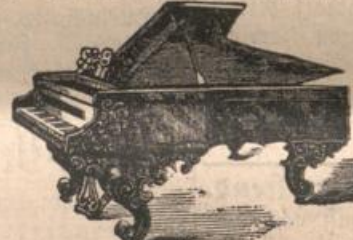
H. Maurer.

Pianosforteniederlage und Fabrik,
Karlsruhe i. B., Friedrichsplatz 11.

Flügel, Pianinos & Harmoniums

in überraschend großer Auswahl von:

G. Beckstein,
B. Verdur,
A. S. Franke,
Klingmann & Co.
J. Kuffe,
A. Lipp & Sohn,
C. Mand.



F. Neumeyer,
C. Rosenkranz,
Schiedmayer,
G. Schwächen,
Zeitter & Winkelmann
Wolfgramm,
Sig. Fabritat.

Eintausch u. Lager gebrauchter Instrumente. Billige Preise. Garantie 5 Jahre.

Spargeln,

täglich frisch gestochen, werden zum Tagespreise abgegeben
Hauptstraße 81.

J. Andel's

neu entdecktes
überseeisches Pulver

tödtet Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaben, Kuffen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, daß von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Durlach bei Herrn

Wilh. Pohle,
52 Hauptstraße 52.

Spargeln.

täglich frisch gestochen, sind zu haben
Stflinger Straße 8.

Seß- und Gfkartoffeln

sind zu haben im
Gasthaus zum Weinberg.

Eine schöne Mansardenwohnung, bestehend aus drei Zimmern nebst Zugehör, ist an eine kleine Familie sogleich oder auf Juli zu vermieten.
Gasthaus zum Weinberg.

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Speicher und Keller ist an eine ruhige Familie zu vermieten
Kirchstraße 1, 2. St.

Eine Wohnung mit Speicher und Keller ist auf den 23. Juli zu vermieten
Lammstraße 12.

Wohnung zu vermieten.

Zu vermieten per sofort eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Mansarde und Keller im 2. Stock bei Gärtner **Schold** beim Exerzierplatz.

Lammstraße 40 sind zwei kleinere Wohnungen, die eine sogleich, die andere auf 23. Juli zu vermieten.

Schlachthausstraße 6 ist eine Wohnung von 1 Zimmer, Küche, Keller und Speicher auf 23. Juli zu vermieten.

Diarrüben

und Diarrübsamen sind noch abzugeben auf
Augustenberg bei Grözingen.

Ein noch neues Kinderwägelchen und ein guterhaltenes Kinderbettlädchen ist billig zu verkaufen
Kellerstraße 40.

Dung,

ein Haufen, ist zu verkaufen
Pflanzvorstadt 15.

Evangel. Jungfrauenverein


der **Gustav-Adolf-Stiftung**
in Durlach.

Mittwoch den 23. April,
Nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Saal der höheren Töchterschule, wozu Mitglieder und Freundinnen des Vereins hiedurch eingeladen werden.

Der Vorstand: Specht, Stadtpfr.

Freiwillige Feuerwehr.

Korps-Befehl.

 Montag, 28. April, Abends 5 Uhr, wird die 1. Vierteljahrsprobe auf dem Übungsplatz abgehalten.

Die Mannschaften werden hiermit aufgefordert, vollständig und pünktlich zu erscheinen.

Sammlung am Marktplatz. Das Sammlungszeichen wird eine halbe Stunde vor dem Abmarsch gegeben.

Durlach, 21. April 1890.

Das Kommando.

2-3 unmobilierte Zimmer von einem Herrn zu mieten gesucht. Gefl. Offerten unter H. an die Expedition d. Bl. zu richten.

Wohnung zu vermieten.

Eine schöne Wohnung von 4 Zimmern sammt Zugehör ist sogleich zu vermieten
Spitalstraße 1.

Gießtannen,

eine Partie, starke, sind um billigen Preis zu haben bei

Blechner Korn,
Gasthaus zum Oajen.

Zwei Kunsthasen mit Brille, sammt Einfeuerungsgeßell mit Thüre und Koff, sind zu verkaufen. Näheres bei der Exped. d. Bl.

Süßrahmbutter

per Pfund A 1.30, sowie

Hanauer Butter,
per Pfund A 1.10, ist stets zu haben bei

Wilhelm Wagner
am Markt.

Scheitholz,

4 Ster schönes buchenes, hat zu verkaufen

Specht, Stadtpfarrer.

Stadt Durlach.

Standesbuchs-Anzüge.

Geboren:

16. April: Oskar Josef, Bat. Johann Hauswirth, Reisenber.

16. " Clara, Bat. Wilhelm Hiller, Hauptlehrer.

16. " Julius Jakob, Bat. Friedrich Hermann Meier, Landwirth.

20. " Heinrich August, Bat. Friedrich Wilhelm Meier, Landwirth.

Gestorben:

19. April: Karl Christian Wilhelm Arnold, Fabrikarbeiter von Durlach, und Emma Magdalene Neeb von Rintheim.

19. " Karl Friedrich Forstner, Fabrikarbeiter, und Katharine Wilhelmine Elisabeth Groner, Beide von Durlach.

19. " Karl Wilhelm Müller, Mechaniker von Magdeburg, und Karoline Salomea Kiefer von Durlach.

Gestorben:

19. April: Babette, Bat. Christian Franz Preis, Fabrikarbeiter, 27 J. a.

20. " Karoline geb. Böcke, Witwe des Chirurgen und Spitalverwalters Christian Luger, 50 1/2 Jahre alt.

Redaktion: Durlach und Verlag von W. Dupp, Durlach.
Hierzu eine Beilage.

Unfallverhutungsvorschriften der Eisenbahn-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften fur Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhutungsvorschriften.

§. 1. Alle baulichen Anlagen sind nach sachmannischen Grundsatzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne ubermaige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§. 2. Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Gerathe, Gerate, Steifholzer u. s. w. zu prufen und schadhaftes Gegenstande zu entfernen, bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3. Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden konnen, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Baume, Schutzhacher u. s. w. abzuschlieen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin sie durch ihre Beschaftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber gefuhrt werden.

§. 4. Wird ein Hinunterwerfen von Gegenstanden notwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, da dadurch Niemand gefahret wird. Im Falle fur den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5. Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6. Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungs- vorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe oder Balle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrucken oder Rastungen sind moglichst mit Gelandern zu versehen; im Uebrigen sind solche Gelander bei Absturzgehohen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§. 7. Bei allen irgendwie gefahrdrohenden Arbeiten hat wahrend der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverstandige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerusten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geubte Leute zu verwenden.

§. 8. Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind. — Angestrunzene Arbeiter durfen nicht beschaftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Losen und Laden des Bodens.

§. 9. Das lothrechte Abstechen, das Unterhohlen (Unterschrammen) des Bodens ist nur bei geringer Hoh bis 1 1/2 m zulassig; bei groeren Hohen ist, sofern nicht Absteuferungen Anwendung finden, nur an Bochungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10. Lagert schwerer Boden in groeren Hohen uber Sandboden, so soll das Losen des Bodens durch Unterschrammen des Sandbodens gefahrt sein, wenn die Arbeiter, mindestens das 1/4fache der Gesamtabsturz- hoh davon entfernt, den langstieligen, eventuell an Dreibocken aufgehangten, pendelnden Stichpaten handhaben.

§. 11. Wenn die Art der Arbeit eine Abbochung in den angegebenen Verhaltnissen nicht gestattet, so sind die Erdwande durch sachgemae, Sicherheit gewahrende Absteuferungen zu besetzen und zu stutzen. Vorstehendes bezieht sich auch auf altere vorhandene Erdwande, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgefahrt werden sollen.

§. 12. Wird eine Erdwand durch Abgleiten oder Sprengen gelost, so darf am Fue derselben wahrend dieser Berrichtung, und so lange die Absturzflache nicht angemessen abgehocht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort wahrend der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgelander aufzustellen.

§. 13. Es ist dafur zu sorgen, da die Fordergerathe wahrend des Ladens gegen Klappen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14. Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampftrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch fur die Ablenkvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen durfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15. Die Gefalle der Forderbahnen (Starrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wahlen, da die Transportgerathe jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden konnen.

§. 16. Bei den in geschlossenen Zugen durch Dampf- kraft, oder bei Bergfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind fur die Bremser besondere Tritte durch Verlangerung der Langbaume oder Trager herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen durfen nur in ausreichenden Abstanden aufeinander folgen.

§. 17. Kippwagen sind derartig einzurichten, da ein selbstthatiges Klappen wahrend der Fahrt oder ein Ablosen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18. Den Arbeitern ist wahrend des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszugen in das bzw. aus dem Ladegleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19. Der Schichtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20. Das Entladegleis ist in solchem Abstande von der Schittkante zu halten und derart zu sichern, da ein Umsturzen der Wagen nicht zu befurchten ist.

§. 21. Sturzgeruste sind nur in solider Ausfuhrung anzuzubringen.

§. 22. Nach Ausschaltung der Feststellvorrichtung des Kippwagens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Klippketten u.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberklappen der Klippfasen nach der einen oder anderen Seite verhindert wird. — Das Entleeren der Transportgefae darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23. Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschadigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind fur die Arbeiter Schutzholzer bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefahrlicher Stoffe Mundschwamme zu beschaffen und ist fur deren Anwendung zu sorgen.

§. 24. Hohe, freistehende Gegenstande, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwanungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Ranken, sind besonders gut zu verfeuern und durch Halteleine zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstande soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Gerablassen auf schragen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§. 25. Bei Grundungen mittelst Preluft ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter mu sich selbst in den Senkklaffen (Caiffon) ein- und ausschleusen konnen. Es ist fur eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und fur regelmaigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- und Lungenfehler haben, an Blutantrag zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgange zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschlieen.

c) Der einzelne Arbeiter soll hochstens 8 Stunden taglich in Preluft arbeiten.

§. 26. Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles fur reichliche Zufuhrung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel mu ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prufen. Wahrend des Durchfahrens von Arbeitszugen sind die etwa vorhandenen Schuttlocher der Firnistollen oder der Fallschachte des englischen Einschnittbetriebes zu schlieen, auch alle den Zug gefahrenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Forderstachte sind nicht uber, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Forderhohen von uber 25 Meter sind fur die Fordereinrichtungen nur Stahltrastelle zu verwenden.

§. 27. a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Raumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen offenen Feuern oder Baulichkeiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ weithin erkennbar zu machen und so zu verschlieen, da er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geoffnet werden kann.

b) Die Aufbewahrungsraume durfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhern betreten werden.

c) Zundhutchen oder sonstige Zundstoffe durfen nur getrennt von den Sprengstoffen in gleichem Raume aufbewahrt werden.

d) Das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Deisen, sondern nur in trockenen Behaltern geschehen, welche von auen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdebunger erwarmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebauden und Menschen erfolgen.

e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.

f) Die Benutzung des reinen Sprengbols, der Schiefbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulassig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, hufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dampfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls mu loses Pulver in feuer sicheren Behaltern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnuren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohr-

loches mit Pulver) mu zwischen dem Abschleichen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus geleimtem Papier gefertigt sein. Steht zu befurchten, da bei Verwendung einer groeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden wahrend des Ladens getrennt werden konnen, so ist in das Bohrloch zunachst eine Papierbulle von angemessener Starke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Befahsmittel durfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reifen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels holzerner oder kupferner Dammer (Ladestocke) in die Bohrlocher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Befahren ist verboten.

i) Die Zundungen mussen so beschaffen sein, da dem damit beschaftigten Arbeiter genuende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung einfacher Garnzunder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzunder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzunden darf nur vom Aufseher und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenraumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Bloe oder mittelst Rufes gegeben ist, und nachdem, soweit moglich, die Uebersetzung gewonnen wurde, da Menschen nicht mehr gefahret sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abstanden von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechslungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstucke befurchtet werden mu, ist dasselbe durch Abdeckung der Schuffe mittelst Faschinen, geflochtener Hurden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wassertragen oder an sonstigen Orten die zufallige Annaherung Unbefugter zu befurchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Abperrungen vorzunehmen.

p) Hat ein Schu versagt, so darf das Zeichen zur Annaherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzunden gegeben werden. Ein derartiger Schu darf nicht angebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzundung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Befehl nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter uber der Patrone entfernt werden.

q) Das Tiefbohren stehengebliebener Sprenglocher (Pfeifen) ist verboten.

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beforderung, Verarbeitung u.) ist das Rauchen verboten.

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenstanden befordert werden; auch sind Vorbergehende durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhutungs- vorschriften zuwiderhandeln, konnen mit ihren Betrieben in eine hoherer Gefahreneklasse eingestuft oder falls sich die letzteren bereits in der hochsten Gefahrene- klasse befinden, mit Zuschlagen bis zum doppelten Betrage ihrer Beitrage belegt werden. (§. 78 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes.)

II. Vorschriften fur die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Versicherten haben die Kenntni der sie betreffenden Unfallverhutungs- vorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§. 2. Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhorig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3. Alle Arbeitsgerathe sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne ubermaige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4. Die Brauchbarkeit aller Gerathe, Werkzeuge u. s. w. ist von den Versicherten zu prufen und sind schadhaftes Gegenstande zuruckzugeben.

§. 5. Besonders gefahrbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin die Versicherten durch ihre Beschaftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber gefuhrt werden.

§. 6. Beim Hinunterwerfen von Gegenstanden hat man sich zu versichern, da Niemand gefahret ist.

§. 7. Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und muthwillige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Gerathe vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nagel an Brettern u. s. w. sind auszuziehen oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Losen und Laden des Bodens.

§. 8. Das lothrechte Abstechen, das Unterhohlen (Unterschrammen) des Bodens ist nur bei Hohen bis zu 1 1/2 Meter zulassig.

§. 9. Wird eine Erdwand durch Abgleiten oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Berrichtung und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgebohrt und von losen absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10. Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Klippen und Rollen gesichert sind.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12. Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt derart festzustellen, daß ein selbstthätiges Klappen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13. Das Stuppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§. 14. Das Durchkriechen unter oder zwischen den Wagen und das Ueberschreiten der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15. Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzulässig.

§. 16. Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schilddrehten der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Buffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 17. Beim Vordrücken eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§. 18. Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19. Nach Ausschaltung der Feststellvorrichtung des Stippkastens sind die Vorkehrungen (transportable Stippketten u.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Stippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20. Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleisschienen oder Gleitbalken zu bewirken.

§. 22. Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkkästen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrot) zu enthalten.

§. 23. Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen. Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

b) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nicht durch Auflegen auf Defen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdegedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.

c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen

und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.

d) Das Einsetzen des Sprengstoffes in die Taschen u. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprenggöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuer verbrannt werden.

e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein feilliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß looses Pulver in feuergefährlichen Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abdrücken des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch feilliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschleichen, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

f) Als Besagmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämme (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besagen ist verboten.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Garnzündler ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umponnene Garnzündler zu verwenden.

i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.

k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, gestochener Hirten, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

l) Hat ein Schuß versagt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichtupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

m) Das Tiefbohren stehen gebliebener Sprenglöcher (Pfeifen) ist verboten.

n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.

o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zusage zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versehrte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark bestraft.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren

Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle anzuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstände der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Verstrafung anzuzeigen.

4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Begiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV. Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anerkennen.

2. Die Frist zur Vornahme der notwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV. Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Der Abschnitt I. C erhält folgende Fassung: Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.

2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug vorrätig zu halten.

Beschlossen in der Generalversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand:
Bartel.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.
Dr. Bödiker

Nr. 6857. Indem wir obige Unfallverhütungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich darauf hin, daß dieselben in Gemäßheit ihres V. Abschnittes für die Tiefbauarbeiten derjenigen Unternehmer gelten, welche nicht Mitglieder der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind, aber im Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen.

Durlach den 8. April 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Medizinalstatistik I. Quartal 1890.

Nr. 275. Es kamen zur Kenntniß des Bezirksarztes:

Fälle von Typhus 8,
" " Kindbettfieber 6,
" " Scharlach 6,
" " Diphtheritis 13.

Es starben an Typhus 3, an Diphtheritis 7, an Scharlach 2, an Kindbettfieber 1 und an Influenza 29.

Die Zahl der Gestorbenen in der Stadt Durlach beträgt 63, davon 13 im ersten Lebensjahre und 11 im Alter zwischen 1 und 15 Jahren (1 an Typhus, 3 an Diphtheritis, 2 an Croup, 1 an Scharlach und 10 an Influenza).

Im übrigen Amtsbezirke starben 171 Personen, davon 41 im ersten Lebensjahre und 24 im Alter zwischen 1 und 15 Jahren (2 starben an Typhus, 4 an Diphtheritis, 1 an Croup, 1 an Scharlach, 1 an Kindbettfieber, 19 an Influenza).

Durlach den 15. April 1890.

Reichert, Gr. Bezirksarzt.

Eine Wohnung von 3 Zimmern sammt Zugehör ist auf 23. Juli zu vermieten
Pflasterweg 5.

Eine Wohnung im 2. Stock von 1 Zimmer und aller Zugehör ist auf 23. Juli zu vermieten
Pflanzvorstadt 33.

Die Unterzeichneten haben sich zur gemeinsamen Ausübung der Anwaltschaft vereinigt.

Das Bureau befindet sich:
Kaiserstraße 215, Ecke der Karlsstraße.
Karlsruhe den 15. April 1890.

Dr. Schlesinger, Fröhlich,
Rechtsanwalt. Rechtsanwalt.

Chemische Wascherei, Kunst- und Schönfärberei
von

W. Ed. Müller,

75 Waldstraße, Karlsruhe, Waldstraße 75.

Annahmestelle bei Frau Lina Glassner, Hauptstr. 38, Durlach.

Weißer Dünger-Gyps

ist fortwährend zu haben bei
Frau Mansa, Verahausen.

Zwei schön möblierte Zimmer
im 2. Stock, auf die Straße gehend,
sind auf 1. Mai zu vermieten.
Näheres Grüner Hof, Durlach.

Eine Drahtseilbahn = Actie
ist im Auftrag zu verkaufen. Gesl.
schriftl. Offerten an J. L. Exped.
dieses Blattes.

Guter Mittagstisch
wird verabreicht
Hauptstraße 37, 3. St.

Redaktion: Druck und Verlag von A. Fuchs, Durlach.